

## Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistiknutzungen bezeichnen

---

### Zielsetzung

Im Kanton Bern ist die Ansiedlung von grossen Logistiknutzungen auf geeignete Räume zu lenken. Neue grosse Logistiknutzungen sollen zukünftig nur noch in hierfür geeigneten Räumen entstehen, welche über einen guten Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz verfügen und bereits in einer Bauzone liegen. Zudem sollen gut erschlossene Gebiete mit bestehenden grossen Logistiknutzungen auch in Zukunft für Logistiknutzungen zur Verfügung stehen.

- Hauptziel:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen  
C Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung schaffen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern: AGR, AÖV, TBA, AWI, AUE  
Kantone: Nachbarkantone  
Regionen: Alle Regionen  
Gemeinden: Standortgemeinden  
Dritte: Grundeigentümer  
**Federführung:** AGR

### Realisierung

- Kurzfristig bis 2026  
 Mittelfristig 2027 bis 2030  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

- Der kantonale Richtplan bezeichnet grossräumige Gunstlagen für Logistiknutzungen (s. Rückseite). Diese Räume zeichnen sich dadurch aus, dass sich dort bereits industrielle und/oder logistische Hotspots befinden und sich diese Räume aufgrund der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur für Logistiknutzungen eignen. Neue grosse Nutzungen im Bereich Logistik mit UVP-Pflicht (Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20'000 m<sup>2</sup> oder einem Lagervolumen von mehr als 120'000 m<sup>3</sup>) sollen in diesen Gunstlagen realisiert werden.
- Innerhalb der Gunstlagen werden konkrete Gebiete, die sich für grosse Logistiknutzungen eignen, als Vorranggebiete für Logistiknutzungen bezeichnet. Es wird unterschieden zwischen Gebieten, bei welchen primär die bestehende Logistiknutzung gesichert werden soll und Standorten, welche sich für neue oder zusätzliche Logistiknutzungen eignen.

### Vorgehen

- Der Kanton bezeichnet Gunstlagen für die Logistiknutzungen (s. Rückseite).
- Innerhalb der Gunstlagen bezeichnet der Kanton Vorranggebiete für Logistiknutzungen und aktualisiert diese bei Bedarf. Es können weitere Vorranggebiete bezeichnet werden; bestehende Vorranggebiete können nur gestrichen werden, sofern mittel- bis langfristig keine grössere Logistiknutzung erfolgen kann.
- Damit ein Vorranggebiet den Koordinationsstand Festsetzung erlangt, müssen Verkehrsgrundlagen erstellt und detaillierte Abklärungen durchgeführt werden, damit die für die Realisierung eines Vorhabens nötigen Verkehrskapazitäten auf Strasse und Schiene vorhanden sind sowie eine umweltverträgliche Nutzung möglich ist. Bestehende Anschlussgleise müssen, wenn möglich, genutzt werden. Zudem muss die Logistiknutzung auch mit den übrigen Nutzungen und Interessen im Raum abgestimmt werden.
- Gemeinden berücksichtigen die Vorranggebiete für Logistiknutzungen in der kommunalen Nutzungsplanung. Logistikfremde Nutzungen sind weiterhin möglich, jedoch nicht prioritär vorzusehen.

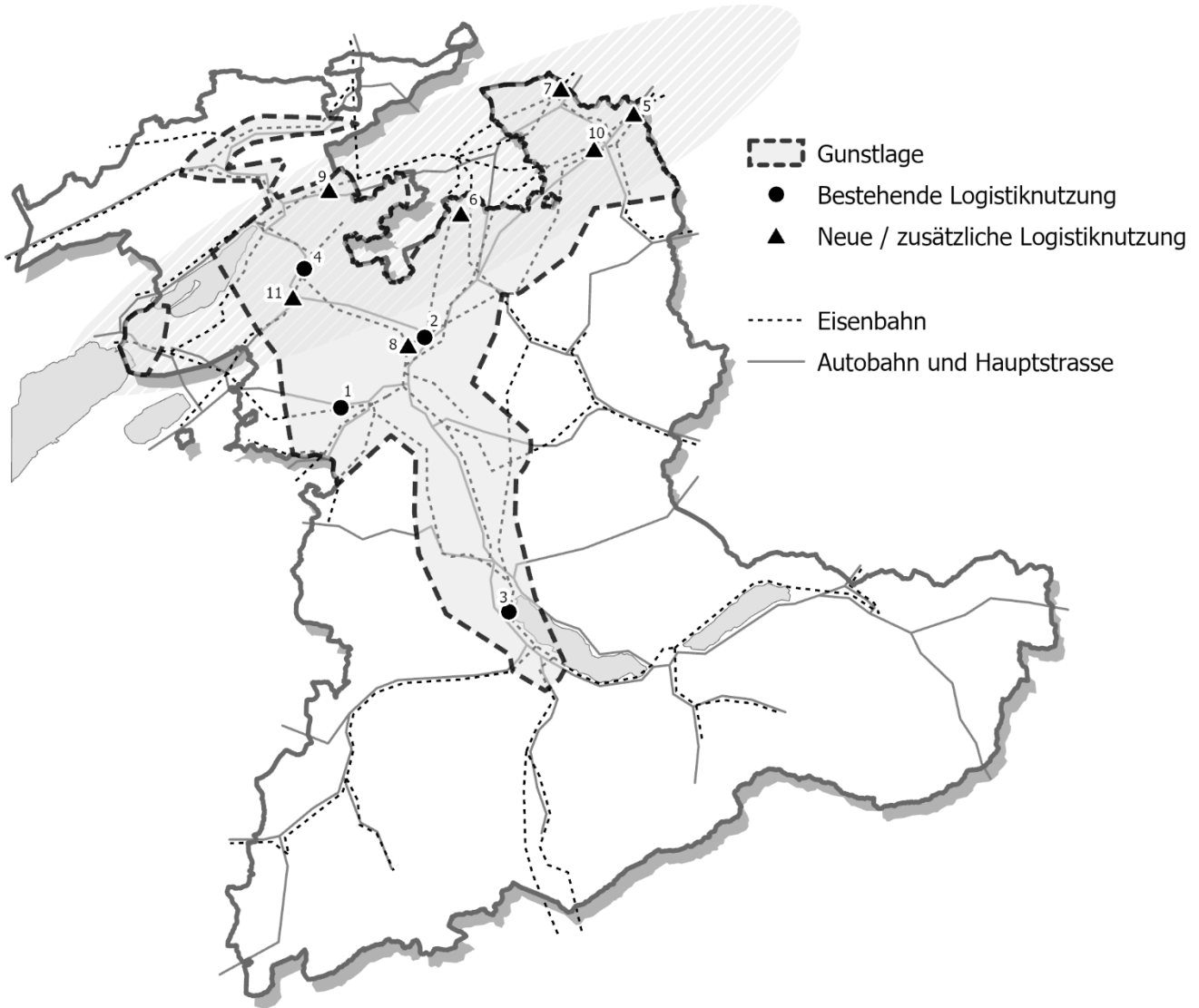
### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern (gemäss Massnahmenblatt B\_10)
- Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (C\_04)
- Emmepark Landshut (ehemals Papierfabrik) räumlich abstimmen (R\_12)

### Grundlagen

- Gütertransportgesetz des Bundes (SR 742.41)
- Kantonales Güterverkehrs- und Logistikkonzept (2021)
- Kantonales Zielbild Schienengüterverkehr (2022)
- BPUK (2018): Logistikstandorte von überkantonaler Bedeutung, 3. Etappe, Schweizweite Potentialanalyse/Schlussbericht

Hinweise zum Controlling



Nr.	Standorte	Typ	Koordinationsstand
1	Bern, Niederbottigen	Bestehende Logistikknutzung	Festsetzung
2	Moosseedorf / Urtenen-Schönbühl, Moos <sup>1</sup>	Bestehende Logistikknutzung	Festsetzung
3	Thun, Gwatt	Bestehende Logistikknutzung	Festsetzung
4	Lyss, Schachen	Bestehende Logistikknutzung	Festsetzung
5	Roggwil, Brunnmatt / Gsteigmatte	Neue / zusätzliche Logistikknutzung	Festsetzung (Brunnmatt) Zwischenergebnis (Gsteigmatte)
6	Utzenstorf, Emmepark Landshut <sup>2</sup>	Neue / zusätzliche Logistikknutzung	Festsetzung (Teil Nord) Vororientierung (Teil Süd)
7	Niederbipp, Ängi / Rotboden	Neue / zusätzliche Logistikknutzung	Zwischenergebnis
8	Münchenbuchsee, Zollikofen Nord <sup>3</sup>	Neue / zusätzliche Logistikknutzung	Zwischenergebnis

<sup>1</sup> Der westliche Teil des Vorranggebiets liegt im ESP Moosseedorf Moosbühl (ESP, Massnahme C\_04)

<sup>2</sup> Standort ist auch Teil der Richtplanmassnahme R\_12 "Emmepark Landshut (ehemals Papierfabrik) räumlich abstimmen"

<sup>3</sup> Das Vorranggebiet liegt innerhalb des ESP Zollikofen / Münchenbuchsee (ESP, Massnahme C\_04)

Fortschreibung beschlossen durch die Direktion für Inneres und Justiz am 31.12.2025

9	Pieterlen, Bäumlisacker	Neue / zusätzliche Logistiktutzung	Zwischenergebnis (Teil West) Vororientierung (Teil Ost)
10	Thunstetten, Bühl	Neue / zusätzliche Logistiktutzung	Vororientierung
11	Aarberg, Leimere	Neue / zusätzliche Logistiktutzung	Vororientierung

#### Grundsätze zur Ausscheidung von Gunstlagen für Logistiktutzungen

- Es werden Lagen bezeichnet, an welchen sich güterverkehrsintensive Einrichtungen befinden, bereits Logistiktutzungen angesiedelt sind und sich die bestehende Verkehrserschliessung inklusive der noch vorhandenen Kapazitäten eignet für Logistiktutzungen. Zudem sollen die an diese Lagen angrenzenden Gebiete berücksichtigt werden, weil auch dort eine Nähe zu bestehenden Logistiktutzungen und guter Verkehrserschliessung besteht. Diese für Logistiktutzungen gut geeigneten Lagen, inklusive der angrenzenden Gebiete werden als Gunstlagen bezeichnet.

#### Grundsätze zur Ausscheidung von Vorranggebieten für Logistiktutzungen

- Innerhalb der Gunstlagen werden Vorranggebiete für Logistiktutzungen bestimmt. Es handelt sich dabei um Gebiete mit einer Mindestfläche von 30'000 m<sup>2</sup> in einer bestehenden Bauzone (Arbeitszone oder Mischzone). Die Prüfung der Eignung der jeweiligen Flächen erfolgt mittels Koeffizienten, welche im Jahr 2018 für eine Analyse der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK genutzt wurden.
- Als Vorranggebiete werden Gebiete bestimmt, welche sich gut eignen für neue/zusätzliche Logistiktutzungen und welche bestimmte Kriterien erfüllen (Mindestfläche, Mindestkoeffizient, liegt in Bauzone und Gunstlage), unüberbaute Flächen von mindestens 10'000 m<sup>2</sup> enthalten und in denen ein Bahnanschluss besteht. Die drei Gebiete Ängi / Rotboden in Niederbipp, Zollikofen Nord in Münchenbuchsee sowie Bäumlisacker in Pieterlen, denen aufgrund der BPUK-Analyse von 2018 nationale Bedeutung zukommt, werden direkt als Zwischenergebnis aufgenommen.
- Gebiete mit bestehenden Logistiktutzungen werden als Vorranggebiete bezeichnet, wenn prioritär die Logistik-Nutzung auch in Zukunft gesichert werden soll. Als Kriterien gelten: Mindestfläche, Mindestkoeffizient, Lage in rechtsgültiger Bauzone sowie in Gunstlage für Logistiktutzungen, Mindestanzahl von 50 Arbeitnehmenden sowie bestehender Bahnanschluss. Diese Vorranggebiete werden als Festsetzung in das Massnahmenblatt aufgenommen, weil die verkehrliche Erschliessung bereits sichergestellt ist.
- Bei den übrigen Vorranggebieten sind die unterschiedlichen Interessen abzuwägen und die tatsächliche Eignung als Logistikstandort vertieft zu überprüfen.
- Erfüllen einzelne Gebiete die Kriterien für einen bestehenden Logistikstandort (insb. mindestens 50 Mitarbeitende) sowie diejenigen an Gebiete für neue/zusätzliche Logistiktutzungen (insb. unüberbaute Flächen von mindestens 10'000 m<sup>2</sup>), wird das Gebiet grundsätzlich der Kategorie neue/zusätzliche Logistiktutzungen zugeteilt, weil aufgrund der Landreserven neue/zusätzliche Logistiktutzungen erwartet werden.
- Bei Bedarf können Gemeinden, Regionen oder kantonale Stellen einen Antrag für die Neuaufnahme als Vorranggebiet für Logistiktutzungen stellen. Bei Prüfung der Anträge gelten die Kriterien für bestehende Logistiktutzungen bzw. für Vorranggebiete von kantonalen Bedeutung (siehe Erläuterungen).